

## Die Luft ist rein – auch bei Ihnen?

**Die Luft in der Schweiz ist gut. Findige Jungunternehmer verkaufen sie sogar in Smog-geplagte Länder wie Indien und China. Und die Luft in der Schweiz wird immer besser, nicht zuletzt dank restriktiven Vorgaben.**

Ein Mensch atmet pro Tag etwa 15 000 Liter Luft ein. Und auch wenn die Schweiz in einem weltweiten Vergleich gut abschneidet, gehört der Kanton Zürich zu den am stärksten mit Luftschadstoffen belasteten Regionen der Schweiz. Deshalb ergreift der Kanton entsprechende Massnahmen. Dazu gehören vor allem die Reduktion von Russpartikeln aus der Verbrennung von Holz und Diesel-Treibstoff, die Reduktion von Stickoxid-Emissionen aus dem Verkehr, den Feuerungen sowie Industrie- und Gewerbebetrieben aber auch die Reduktion von Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft.

Noch immer besteht folglich Verbesserungspotential, auch wenn die Sta-



Die Luftverschmutzung in der Schweiz hält sich in Grenzen. Bild: Pixabay

tistiken des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (NABEL) zeigen, dass die Schweizer Luft immer sauberer wird. Dies nicht zuletzt aufgrund eines umfassenden Umweltschutzgesetzes (USG) und einer restriktiv ausgerichteten Luftreinhalteverordnung (LRV). Die Instrumente der LRV (u.a. der Massnahmenplan) leisten ei-

nen wesentlichen Beitrag zu einer langfristig guten Luftqualität und somit einer intakten Umwelt – auch über Generationen hinweg.

Die Gesellschaft räumt dem Umweltschutz eine grosse Bedeutung ein. Bauherren im Allgemeinen und Landwirte im Besonderen sind davon betroffen, wenn sie ihr Bauvorhaben ein-

**«Auch bestehende Bauten müssen die Bestimmungen der LRV einhalten.»**

reichen und sich die Frage nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung stellt. Denn Art. 10a USG schreibt u.a. vor, dass im Rahmen eines Bauvorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, sobald der Betrieb die Grösse von 125 GVE (Grossvieheinheiten) erreicht hat. Davon ausgenommen werden Alpbetriebe. Dabei handelt es sich um ein präventives Instrument im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

Hinsichtlich der Luftreinhaltung sieht der Gesetzgeber ein zweistufiges Konzept vor (Art. 11 USG, Art. 4 f. LRV). Für Neubauten wird in einer ersten Stufe gefordert, dass die Grenzwerte gemäss Anhang 1 und 2 der LRV einzuhalten sind. Wo keine Grenzwerte definiert sind, müssen die Emissionen soweit begrenzt werden, wie dies technisch und betrieblich machbar sowie wirtschaftlich tragbar ist. In einer zweiten Stufe werden darüber hinaus ergänzende oder verschärfte Emissionsbe-

grenzungen verfügt, wenn zu erwarten ist, dass vom geplanten Bauvorhaben übermässige Immissionen ausgehen werden.

Auch bestehende Bauten müssen die Bestimmungen der LRV einhalten. Andernfalls werden sie sanierungspflichtig (Art. 16 Abs. 1 USG; Art. 8 Abs. 1 LRV). In diesem Fall hat die Behörde den Inhaber vorgängig aufzufordern, selber Sanierungsvorschläge einzubringen. Dringende Fälle sind davon allerdings ausgenommen. Für die Sanierung setzt die Behörde eine Frist an wobei sie zugleich für die Dauer der Sanierung Betriebseinschränkungen oder sogar die Stilllegung verfügen kann (Art. 8 Abs. 2 LRV). Es ist somit von Vorteil, dass die Luftreinhaltung bei Neubauten bereits bei der Projektierung mitberücksichtigt wird und bei sanierungsbedürftigen Bauten rechtzeitig angegangen wird. ■

Thomas Gysin, MLaw  
Niklaus Rechtsanwälte  
Dübendorf

